

Statuten des Wirtverbandes Basel-Stadt (gegründet 1881)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Wirtverband Basel-Stadt» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Wirtverband Basel-Stadt ist als Kantonalsektion Mitglied von GastroSuisse.

§ 2 Zweck

Der Verein wahrt und fördert die Interessen, die Rechte und das Ansehen von Hotellerie und Gastronomie in Basel-Stadt. Er fördert die Berufs- und Weiterbildung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder von GastroSuisse und verpflichten sich, die von GastroSuisse erlassenen Reglemente und Statuten einzuhalten.

Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Gewerbeverbands Basel-Stadt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt besorgt das Inkasso seiner Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist befugt und verpflichtet, die für die Doppelmitgliedschaften relevanten Daten der Mitglieder an GastroSuisse und den Gewerbeverband Basel-Stadt weiterzugeben.

§ 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede selbständig in der Gastronomie oder Hotellerie tätige Person werden. Weiter können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die als Geschäftsführer oder in ähnlicher Eigenschaft einen gastgewerblichen Betrieb leiten. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die keinen gastgewerblichen Betrieb führen, dem Wirtverband Basel-Stadt aber wirtschaftlich oder ideell nahestehen.

Passivmitglieder sind vom Stimm- und aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind dagegen in alle Vereinsorgane wählbar.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und das Gastgewerbe besonders verdient gemacht haben, können – auch wenn sie nicht Mitglied sind – auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den kantonalen Mitgliederbeiträgen befreit und besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder. Der Verein übernimmt allfällige Mitgliederbeiträge von GastroSuisse.

§ 7 Eintritt

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat beim Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.

§ 8 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge Ablebens
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Mit der beendigten Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und irgendwelche Rückforderungen.

§ 10 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres zulässig und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich angezeigt werden.

§ 11 Ausschluss

Mitglieder, die den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grund kann auch die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschlussbeschluss an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der begründete Rekurs muss schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Präsidenten eingereicht werden.

Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

§ 12 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat jährlich folgende Beiträge zu leisten:

- a) den ordentlichen Beitrag an den Verein in der Höhe von maximal 1000 Franken
- b) den Beitrag an GastroSuisse und den Gewerbeverband Basel-Stadt

Die Beiträge unter a) werden in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt, und zwar gemäss folgender Staffelung nach AHV-Lohnsumme:

- Kategorie A: bis 100'000 Franken
- Kategorie B: von 100'001 bis 300'000 Franken
- Kategorie C: von 300'001 bis 500'000 Franken
- Kategorie D: von 500'001 bis 1'000'000 Franken
- Kategorie E: von 1'000'001 bis 3'000'000 Franken
- Kategorie F: von 3'000'001 bis 5'000'000 Franken
- Kategorie G: von 5'000'001 bis 10'000'000 Franken
- Kategorie H: über 10'000'000 Franken
- Kategorie P: Passivmitglieder

Neueintretende bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 200 Franken.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus, jedoch spätestens bis 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten. Während des Jahres Neueintretende bezahlen ihre Beiträge pro rata temporis. Bei Austritten erfolgt keine Rückerstattung an das Mitglied.

§ 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Geschenk

Mitglieder, welche dem Verein 25 Jahre angehört haben, erhalten ein Geschenk.

III. Organisation

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einberufen:

- a) vom Vorstand;
- b) wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder beim Präsidenten schriftlich ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der Traktanden stellt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

§ 16 Einberufung

Die Einberufung erfolgt unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus.

Traktandenliste

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Anträge

Bis zum 1. März eines Jahres können die Mitglieder dem Vorstand mit schriftlicher Begründung Anträge an die ordentliche Generalversammlung einreichen.

Leitung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Generalversammlung.

Die Protokollführung erfolgt durch den Geschäftsführer.

§ 17 Befugnisse

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
9. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
10. Teil- und Totalrevision der Statuten
11. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

Der Verein vollzieht seine Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; der Austritt aus GastroSuisse erfordert eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das offene Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Jedes Aktiv- / Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

b) der Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und zwei bis vier Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Vorstand kann höchstens ein Mitglied angehören, der nicht gastgewerblicher Unternehmer ist.

Mit der Einladung zur Generalversammlung wird bekanntgegeben, welche Vorstandsmitglieder zurücktreten, wer zur Wiederwahl steht und wer vom Vorstand zur Neuwahl vorgeschlagen wird.

Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern sind mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Alle Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die übrigen Ämter verteilt der Vorstand nach seinem Ermessen.

§ 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

§ 21 Befugnisse

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschliesst über Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Kompetenzsumme

Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen Kredit von CHF 30'000 im einzelnen Fall.

Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen finden die entsprechenden Bestimmungen der Generalversammlung Anwendung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, muss jedoch einstimmig erfolgen.

Ausschluss bei Amtsmissbrauch

Bei Amtsmissbrauch durch ein Vorstandsmitglied kann dieses aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Hierfür bedarf es des einstimmigen Beschlusses aller übrigen Vorstandsmitglieder. Der Ausgeschlossene kann gemäss § 11 Abs. 2 rekurrieren.

§ 22 Präsident

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

§ 23 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und ist sein Stellvertreter.

§ 24 Kassier

Der Kassier hat die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen. Dem Kassier ist vom Geschäftsführer und von der die Buchhaltung führenden Fachstelle jederzeit Einsicht in die gesamten Unterlagen zu gewähren. Er hat alljährlich dem Vorstand und der Generalversammlung Abrechnung zu erstatten und das Budget vorzulegen.

Die Buchhaltung wird durch eine unabhängige Fachstelle geführt, die durch den Vorstand bezeichnet wird.

§ 25 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der Beschluss, dem Geschäftsführer das Mandat zu entziehen, erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Für die einvernehmliche Auflösung des Mandatsverhältnisses genügt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführer besorgt das Rechnungswesen und führt betreibt eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Versammlungen und Sitzungen teil. Er führt das Protokoll und hat in allen Gremien beratende Stimme.

Der Geschäftsführer braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Die Konditionen des Auftragsverhältnisses werden zwischen Vorstand und Geschäftsführer vertraglich festgelegt.

c) Kommissionen

§ 26 Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder stehen dem Vorstand zu; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Der Wirtverband Basel-Stadt unterhält ein Archiv über die Vereins- und Branchengeschichte. Der Vorstand kann einen oder mehrere Verantwortliche benennen.

d) Rechnungsrevisoren

§ 27 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine externe Revisionsstelle, welche über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die gesamte Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über Genehmigung der Rechnung. Sollten sie bezüglich der Jahresrechnung Bedenken haben, so hat sie diese sofort dem Präsidenten

mitzuteilen. Alsdann beschliesst der Vorstand über das Weitere. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Bücher und Belege zu verlangen und Bestandskontrollen vorzunehmen.

IV. Entschädigungen

§ 28 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sowie der Geschäftsführer erhalten für die Teilnahme an Vorstands- und Kommissionssitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld. Die genauen Beträge werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand legt auch jeweils Entschädigungen an den Präsidenten oder die Präsidentin sowie das Honorar des Geschäftsführers fest.

V. Vertretung

§ 29 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer steht für die Erledigung aller Geschäfte administrativer Natur Einzelunterschrift zu.

VI. Auflösung

§ 30 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

§ 31 Liquidation

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an GastroSuisse, mit der Bestimmung, dieses samt Zins einer neuen baselstädtischen Sektion auszuhändigen, sobald sich eine solche wieder gebildet hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 31. August 2020 genehmigt worden und treten auf den 1. September 2020 in Kraft. Sie wurden am 2. Juni 2025 durch die GV leicht angepasst. Sie ersetzen frühere Statuten.

Wirteverband Basel-Stadt
Der Präsident, Maurus Ebnetter
Der Geschäftsführer, Dr. Jascha Schneider